Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 06.12.2017
Aufhebung der Verordnung der Stadt Nürnberg über die Sperrzeit für Spielhallen (SpielhallensperrzeitVO – SpielhSpZVO)

Mit Gesetz vom 24.07.2017 wurde das bayerische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV) zum 01.08.2017 geändert:

- Für neue Spielhallen wurde der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle auf 500 m Luftlinie erweitert. Für bestehende Spielhallen bleibt der Mindestabstand 250 m (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 AGGlüStV).
- Die Sperrzeit von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr wurde auf 3.00 Uhr bis 9.00 Uhr verlängert (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV).

Damit sind der Mindestabstand und die Sperrzeiten in Bayern der Mehrzahl der Bundesländer angepasst worden.

Bundesland	Zeitrahmen [Uhr]	Zeitdauer [h]	Mindestabstand [m]
Baden- Württemberg	00 - 06	6	500
Bayern	03 - 09	6	250/500
Berlin	03 - 11	8	500
Brandenburg	03 - 09	6	500
Bremen	02 - 06	4	250
Hamburg	05 - 12	7	500
Hessen	04 - 10	6	300
Mecklenburg-Vorpommern	02 - 08	6	500
Niedersachsen	00 - 06	6	100
Nordrhein-Westfalen	01 - 06	5	350
Rheinland-Pfalz	02 - 08	6	500
Saarland	04 - 10	6	500
Sachsen	23 - 06	7	250
Sachsen-Anhalt	03 - 06	3	200
Schleswig-Holstein	05 - 10	5	300
Thüringen	01 - 09	8	500

Mit der städtischen SpielhallensperrzeitVO vom 06.03.2014 war die gesetzliche Sperrzeit von 3.00 Uhr bis 6.00 Uhr um drei Stunden von 2.00 Uhr bis 8.00 Uhr verlängert worden. Auch andere Städte (z.B. Augsburg, München) haben die Sperrzeit auf sechs Stunden verlängert. Der Bayerische Städtetag hatte eine generelle Verlängerung der Sperrzeit auf sechs Stunden und eine Erweiterung des Mindestabstands gefordert.

Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse weiterhin durch Verordnung verlängern. Nachdem die in der SpielhallensperrzeitVO festgesetzte Dauer von sechs Stunden übernommen worden ist, wird für eine weitergehende Verlängerung keine ausreichende Begründung gesehen. Es wird deshalb empfohlen, die gesetzliche Sperrzeit nicht zu verändern und die SpielhallensperrzeitVO aufzuheben.

Nürnberg, 13.11.2017
Ordnungsamt
gez. Kurr (5322) Pollack (5330)